

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn,  
Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/1677 –**

**Atomkraftwerke – Wissensbasis der Atomaufsicht**

**Vorbemerkung der Fragesteller**

Aktuell besitzen noch 17 Atomkraftwerke (AKW) in Deutschland eine Betriebsgenehmigung. Das älteste von ihnen, Biblis A, ging bereits vor über 35 Jahren ans Netz. Die Bundesregierung plant, die Laufzeiten der deutschen Atomkraftwerke zu verlängern. Hierzu sollen laut Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP in einer Vereinbarung mit den Betreibern nähere Regelungen unter anderem zum Sicherheitsniveau getroffen werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, über welches Wissen die Atomaufsicht, insbesondere das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), über den Anlagenzustand der deutschen Atomkraftwerke überhaupt verfügt.

1. Verfügt die Bundesaufsicht über die technische Dokumentation des Anlagenzustandes der deutschen Atomkraftwerke?  
Wenn ja, um welche Art von Dokumenten handelt es sich (bitte detaillierte Gliederung der vorhandenen Dokumentation)?
2. An welcher Stelle der Organisation der Bundesaufsicht ist diese Dokumentation auf welche Weise verfügbar (Papier oder elektronisch)?
3. Liegt die technische Dokumentation vollständig an einer Stelle vor oder an mehreren Stellen?  
Falls sie an mehreren Stellen vorliegt, gibt es einen Abgleich der Dokumentation dieser Stellen?

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) liegt die vollständige technische Dokumentation des Zustands der deutschen Kernkraftwerke nicht vor. Es ist die Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörden der Bundesländer, den Zustand der Kernkraftwerke auch anhand der Anlagendokumentation zu überwachen. Das BMU überwacht nicht die Kernkraftwerke, sondern ist die Bundesaufsicht über die zuständigen atomrechtlichen

Landesbehörden. Deshalb wäre der parallele Aufbau eines Aufsichtsinstrumentariums einschließlich einer kompletten Anlagendokumentation eine „Schattenverwaltung“ des Bundes, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 19. Februar 2002 (sog. Biblis-Urteil) als unzulässig bezeichnet hat.

Zur Erfüllung seiner bundesaufsichtlichen Aufgabe verfügt das BMU über zahlreiche technische Unterlagen und sonstige Informationen über den Zustand der deutschen Kernkraftwerke. Diese Dokumentation besteht zum einen aus den von den Ländern regelmäßig zur Verfügung gestellten und vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) systematisch erfassten Unterlagen. Im Einzelnen umfassen diese Anlageninformationen unter anderem Genehmigungsbescheide, Sicherheitsberichte, nachträgliche Auflagen, Betriebshandbücher (Teile 1 bis 4 gemäß Regel 1201 des Kerntechnischen Ausschusses – KTA), Systemschaltpläne bzw. Systembeschreibungen, Notfallhandbücher und Meldungen über besondere Vorkommnisse.

Zum anderen steht dem BMU eine seit den 80er-Jahren aufgebaute umfangreiche, jederzeit an den Arbeitsplätzen der Bundesaufsicht abrufbare Datenbank mit den vorgenannten Unterlagen und umfangreichen weiteren technischen Dokumenten zur Verfügung, die die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit im Auftrag des BMU pflegt.

Falls die Unterlagen im Einzelfall zur Erfüllung der bundesaufsichtlichen Aufgaben nicht ausreichend sind, bittet das BMU die Länder um zusätzliche Informationen. Abgesehen davon, dass die Länder dem Ersuchen des Bundes im Regelfall nachkommen, kann der Bund die Vorlage von Unterlagen bundesaufsichtlich durchsetzen.

4. Gibt die beim BMU vorliegende Dokumentation den aktuellen technischen Stand der Atomkraftwerke wieder?

Die vollständige Anlagendokumentation liegt dem BMU nicht vor. Wichtige dem BMU vorliegende Unterlagen, wie zum Beispiel die Genehmigungsdokumentation oder wesentliche Teile der Betriebshandbücher, werden regelmäßig aktualisiert.

5. Ist das BMU in der Lage, auf Grund der bei ihm verfügbaren Dokumentation Sicherheitsbewertungen der deutschen Atomkraftwerke vorzunehmen oder Sicherheitsbewertungen der Länder nachzuvollziehen?

Soweit das BMU im Rahmen seiner Zuständigkeit Sicherheitsbewertungen nachvollzieht oder vornimmt, kann dies aufgrund der vorhandenen oder angeforderten Unterlagen erfolgen.

6. Welche Vorschriften gibt es national und international, die Anforderungen an die technische Dokumentation von Atomkraftwerken stellen?

Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV) legt fest, welche Unterlagen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Teilgenehmigungsverfahren oder eines Vorbescheides zur Erteilung einer Genehmigung erforderlich sind. Eine wichtige Unterlage stellt hierbei der Sicherheitsbericht dar.

Im deutschen kerntechnischen Regelwerk sind die Anforderungen an die technische Dokumentation von Atomkraftwerken insbesondere in der Regel 1404 des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) „Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken“ festgelegt.

Das Regelwerk der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) fordert mit seinen übergeordneten Safety Fundamentals ein funktionierendes Sicherheitsmanagementsystem des Genehmigungsinhabers, die konkreten Dokumentationsanforderungen hierzu sind in den Regeln GS-R-3 „The management system for facilities and activities“ (IAEO 2006) aufgeführt; der NS-R-2 „Safety of Nuclear Power Plants: Operation“ (IAEO 2000) enthält weitere Anforderungen.

Eine Reihe der Leitfäden des IAEO-Regelwerks enthält spezielle Dokumentationsanforderungen zu konkreten Vorgängen, so zum Beispiel der Leitfaden GS-G-1.4 „Documentation for Use in Regulating Nuclear Facilities“ (IAEO 2002), der NS-G-2.3 „Modifications to Nuclear Power Plants Safety Guide“ (IAEO 2001) oder der NS-G-2.4 „Modifications to Nuclear Power Plants Safety Guide“ (IAEO 2002).

Auch die Referenzniveaus der Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA) stellen eine Reihe von Dokumentationsanforderungen auf. Insbesondere finden sich diese Anforderungen in den folgenden Themen der Referenzniveaus: „Issue B: Operating Organization“, „Issue C: Management System“, „Issue D: Training and Authorization of NPP Staff“, „Issue J: System for Investigation of Events and Operational Experience Feedback“.

7. Werden aktuell die Anforderungen aus dem deutschen Regelwerk einschließlich der Sicherheitskriterien des BMU vom April 2009 an die Qualität der Dokumentation eingehalten (unabhängig davon, dass Revision D noch nicht zwingende Vorschrift ist)?

Dem BMU liegen keine Hinweise vor, dass die Anlagenbetreiber die Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks an die Anlagendokumentation nicht erfüllen.

8. Welche nationalen und internationalen Standards legen die Länder der Dokumentation des Zustandes der von ihnen beaufsichtigten Anlagen zu Grunde?

Die atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder legen bei der Aufsicht über die Anlagendokumentation der Betreiber das kerntechnische Regelwerk, insbesondere die KTA-Regel 1404, zugrunde. Die Regel 1404 enthält detaillierte Anforderungen an Art und Umfang sowie an Aufbewahrungszeit und -ort der Anlagendokumentation. Bei den regelmäßigen Änderungen von KTA-Regeln werden fortschreitende nationale und internationale Erkenntnisse und Standards berücksichtigt.

9. Verfügen die Länder über eine systematisch gegliederte vollständige Dokumentation des aktuellen Zustandes der von Ihnen beaufsichtigten Atomkraftwerke, die diesen nationalen und internationalen Standards entspricht?

Wenn nein, in welchen Punkten entspricht die Dokumentation nicht dem neuestem aktuellen Standard?

Die bei den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder vorliegenden Unterlagen entsprechen nicht der vollständigen Anlagendokumentation im Sinne der KTA-Regel 1404. Nur die Anlagenbetreiber sind verpflichtet, eine solche vollständige Anlagendokumentation vorzuhalten. Im Rahmen der Aufsicht über die Kernkraftwerke ist die jeweils zuständige Behörde befugt, Auskünfte und Nachweisunterlagen zu verlangen sowie selbst oder durch Sachverständige Einsicht in die Anlagendokumentation des Betreibers zu nehmen.

